

Begründung zum Entwurf der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Saaletal bei Merseburg“ (Stand 01.09.2022)

1 Gebietsbeschreibung, Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit

- 1.1 Allgemeine Beschreibung
- 1.2 Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit
- 1.3 Derzeitiger Schutzstatus, Ziele der Neuausweisung, Wahl der Schutzkategorie

2. Zu den einzelnen Regelungen der Verordnung

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Charakter des Schutzgebietes und Schutzzweck
- § 4 Verbote
- § 5 Genehmigungspflichtige Handlungen
- § 6 Zulässige Handlungen
- § 7 Anordnungen, Duldungspflichten
- § 8 Befreiungen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen
- § 11 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

1. Gebietsbeschreibung, Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit

1.1 Allgemeine Beschreibung

Lage des Gebietes

Das geplante Schutzgebiet umfasst im Wesentlichen den im ehemaligen Landkreis Merseburg-Querfurt befindlichen Teil des bestehenden Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Saale“ und damit die Saaleaue zwischen Döllnitz und Korbetha (Gemeinde Schkopau) im Norden und Kirchfährendorf und Vesta (Stadt Bad Dürrenberg) im Süden des Gebietes. Der genaue Verlauf der Schutzgebietsgrenze ist der Beschreibung in § 2 der Verordnung bzw. den Karten zum Landschaftsschutzgebiet zu entnehmen.

Entsprechend der Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (REICHHOFF et al. 2001) befindet sich der überwiegende Teil des Schutzgebietes in der Landschaftseinheit 2.5 Halle-Naumburger Saaletal. Lediglich ein kleiner, sich zwischen Lössen und Döllnitz erstreckender Bereich im Osten des Gebiets reicht bereits in die Landschaftseinheit 2.11 Weiße-Elster-Tal hinein.

Historische und aktuelle Nutzung des Gebietes

Bis zum 10. Jahrhundert war die Saaleaue bei Merseburg nahezu flächendeckend durch Auenwälder bedeckt. Im 18. Jahrhundert waren die Auenwälder dann im westlichen Teil des Schutzgebietes und in der Elster-Luppe-Aue fast vollständig gerodet; im Jahr 1851 existierte kein zusammenhängender Auenwald mehr, sondern nur noch einzelne Waldinseln in der ansonsten landwirtschaftlich genutzten Fläche. Dies ist insbesondere auf die große natürliche Fruchtbarkeit der Auenböden zurückzuführen. Zu dieser Zeit diente der Acker- und Obstbau als Haupterwerbsquelle für die Bevölkerung. Zusätzlich wurden Viehzucht und teilweise auch die Fischerei und das Mühlengewerbe betrieben.

Das Bild der heutigen Vegetation ist daher vor allem durch ackerbaulich genutzte Flächen sowie Wiesen und Weiden geprägt. Letztere finden sich vor allem im Überschwemmungsbereich von Saale und Elster sowie auf den durch Druckwasser beeinflussten, zeitweise vernässenden Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes.

Durch die zunehmende Industrialisierung in der Landwirtschaft vollzog sich auch ein gravierender Wandel in der floristischen und faunistischen Ausstattung des Gebietes. Die weit verbreiteten, artenreichen und teilweise bunt blühenden Kohldistel-Glatthafer-Wiesen wurden in großem Umfang in artenarmes Weidegrünland umgewandelt, auf dem oft nur noch wenige Arten zu finden sind. Häufig erfolgte auch der Umbruch von Grünland zur weiteren ackerbaulichen Nutzung.

Mitte des 19. Jahrhunderts existierten wie erwähnt nur noch einige Restflächen der zuvor dominierenden Auenwälder in der Saale-, Elster- und Luppe-Aue. Der erhöhte Brenn- und Nutzholzbedarf in den Nachkriegsjahren sowie das Ulmensterben führten ab Mitte des 20. Jahrhunderts zu weiteren nachhaltigen Veränderungen in der Zusammensetzung der Waldbestände. So wurden nach 1945 oft Aufforstungen mit nicht standortheimischen Baumarten durchgeführt, die heute weder den Erfordernissen der Forstwirtschaft, noch denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege genügen.

Die Intensivierung und der Wandel der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung wurde durch die Regulierung der großen Fließgewässer Saale und Weiße Elster ermöglicht. Saale und Weiße Elster sind daher innerhalb des Schutzgebietes eingedeicht, Überschwemmungen finden nur noch innerhalb der eingedeichten Flächen statt. Zum Schutz vor den wiederkehrenden Hochwässern wurden die Deiche in den letzten Jahrzehnten immer weiter erhöht und von Gehölzbewuchs freigestellt, so dass sie an vielen Stellen das Landschaftsbild als technische Bauwerke prägen.

Durch die Regulierung und Begradigung der größeren Fließgewässer sind zahlreiche Altwässer entstanden; dies sind ehemalige Flussschleifen, die keinen dauerhaften Kontakt mehr zum Hauptstrom haben. Teilweise sind diese Altwässer noch gut zu erkennen, so z.B. bei Leuna und Kreypau, und stellen wertvolle Habitate für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten dar.

Die insbesondere im Gebiet um Meuschau und Trebnitz vorhandenen Ton- und Lehmgruben wurden im Wesentlichen erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts abgeschlossen und bis ungefähr Mitte des 20. Jahrhunderts betrieben. Der gewonnene Rohstoff wurde mit Kleinbahnen abtransportiert und z.B. in den benachbarten Ziegeleien verarbeitet. Nach Ende des aktiven Betriebs waren sie der natürlichen Sukzession überlassen, so dass dort heute bereits alt- und totholzreiche Gehölzbestände zwischen den Restgewässern existieren. Die Tongruben zählen heute zu den wertvollsten Strukturelementen innerhalb der von intensivem Ackerbau und Weidewirtschaft geprägten Landschaft des Saaletals um Merseburg.

1.2 Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit

Trotz der in überwiegenden Teilen intensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, der Erschließung der Landschaft mit Wegen und weiteren Infrastrukturen sowie dem Ausbau der Saale als schiffbares Gewässer blieben in der Saaleaue bei Merseburg viele für den Naturschutz und die Landschaftspflege wertvolle Elemente erhalten.

So lassen sich auf den Wiesen und Weiden und in den Restwäldern noch zahlreiche Arten und Lebensgemeinschaften der Tier- und Pflanzenwelt finden, die selten oder im Bestand gefährdet sind. Dazu gehören auch besonders auffällig in Erscheinung tretende Kulturfolger wie der Weißstorch, der noch in mehreren Ortschaften des Gebietes horstet und brütet.

Die Saaleaue bei Merseburg ist zudem reich an naturnahen Landschaftsausschnitten mit vielen gliedernden Strukturen, die dem Gebiet einen hohen Erlebniswert und eine besondere Eignung für die Erholung in der Natur geben, insbesondere für die naturbezogene Nah- und Feierabenderholung.

Diese Werte werden durch unterschiedliche Nutzungen der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Fläche etc. beeinträchtigt. Insbesondere die intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung, aber auch die Nutzung der vorhandenen und der Ausbau weiterer Infrastrukturen wirken sich negativ auf den Erhalt der für den Naturschutz und die Landschaftspflege wertvollen Bestandteile aus.

Zwar stehen bereits Teile der Saaleaue durch andere Ausweisungen und Regelungen unter Naturschutz; diese schützen jedoch jeweils nur einen kleineren Teil der Landschaft oder nur einzelne Arten und Lebensgemeinschaften der Tier- und Pflanzenwelt. Zum weiteren Erhalt der schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft

bedarf es eines zusammenhängenden Schutzes durch ein entsprechend großflächiges Schutzgebiet mit geeigneten Regelungen auch zum Schutz der natürlichen Ressourcen und der Landschaft als Erholungsraum.

1.3 Derzeitiger Schutzstatus, Ziele der Neuausweisung, Wahl der Schutzkategorie

Das Saaletal ist auf dem Territorium Sachsen-Anhalts – beginnend an der thüringischen Landesgrenze bis zur Mündung in die Elbe – bereits als Landschaftsschutzgebiet mit einer Flächengröße von über 35.000 ha gesichert.

Auf dem Gebiet des ehemaligen Landkreises Merseburg-Querfurt ist nach wie vor der Beschluss des Rates des Bezirkes Halle vom 11.12.1961 (Mitt.-Bl. des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes Halle) rechtskräftig. Dieser Beschluss ist jedoch veraltet, gewährleistet keinen ausreichenden Schutz von Natur und Landschaft und bereitet aufgrund der sehr allgemeinen Formulierungen erhebliche Probleme bei der Durchsetzung der Schutzregelungen.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt daher, das Landschaftsschutzgebiet neu auszuweisen und damit das Schutzniveau an die übrigen Bereiche der Saaletal im Saalekreis anzugleichen. Die bestehenden Vollzugsdefizite sollen damit überwunden und Rechts- und Planungssicherheit hergestellt werden. Folgende Aufgaben stehen bei der Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes im Vordergrund:

- die bestehenden Außengrenzen werden überprüft und in einigen Teilen korrigiert, wobei sowohl Erweiterungen des Gebietes um schutzwürdige Landschaftsbestandteile als auch Entlassungen weniger schutzbedürftiger oder besonders konfliktträchtiger Flächen erfolgen;
- die bebauten Ortslagen der an das Gebiet angrenzenden oder im Gebiet liegenden Ortschaften werden vollständig ausgegrenzt;
- die Verordnung und Abgrenzung wird mit zwischenzeitlich aufgestellten, konkurrierenden Planungen, v.a. der Regional- und Kommunalplanung, abgeglichen;
- die Hinweise zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie die Anforderungen an die schutzzweckkonforme Ausrichtung der unterschiedlichen Landnutzungen werden überarbeitet bzw. neu formuliert.

Größere Teile des Gebietes, das als Landschaftsschutzgebiet neu ausgewiesen werden soll, sind wie erwähnt bereits als Naturschutzgebiet bzw. über die „Landesverordnung zum Schutz der Natura2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt“ als Fauna-Flora-Habitatgebiet oder als Europäisches Vogelschutzgebiet gesichert. Diese Schutzkategorien lassen zwar einen sehr weitreichenden Schutz bestimmter Arten und Lebensräume zu, treffen jedoch keine Regelungen zum Schutz der sonstigen, für den Naturschutz wertvollen Bestandteile bzw. zum Schutz der Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes auch auf diesen Flächen ist daher sachgerecht. Eine Ausgliederung der bereits als Naturschutzgebiet oder Natura2000-Gebiet gesicherten Flächen ließe zudem keinen einheitlichen und praktikablen Vollzug des Naturschutzrechtes zu.

2. Zu den einzelnen Regelungen der Verordnung

Nachfolgend werden die wesentlichen Gründe für die einzelnen Regelungen der Verordnung angegeben.

Zu § 1

Mit dem einleitenden Paragraphen wird das Gebiet der Saaleaue bei Merseburg zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Schutzgebiet erhält einen eindeutigen Namen, damit es von anderen Schutzgebieten auch ohne weitere Erläuterungen hinreichend unterschieden werden kann. Die Angabe der Flächengröße dient zur weiteren Information.

Zu § 2

Damit der räumliche Geltungsbereich der Verordnung für jede/jeden nachvollziehbar ist, wird er auf Karten dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung sind und auch nach Abschluss der Ausweisung bei den zuständigen Behörden einsehbar sind.

Die Karten sind erforderlich, da eine ausschließlich wörtliche Beschreibung des Grenzverlaufes aufgrund der Größe des Gebietes nicht mehr ausreichend ist. Zur besseren Orientierung für die Betroffenen wird eine sprachliche Beschreibung des Grenzverlaufes ergänzt.

Zu § 3

In Absatz 1 erfolgt zunächst eine Beschreibung der besonderen Merkmale des Gebietes. Dies ist erforderlich, damit auch nach dem Ausweisungsverfahren ohne Weiteres zu erkennen ist, aus welchem Grund die Ausweisung des Schutzgebietes erfolgt.

In Absatz 2 wird der Schutzzweck des Gebietes in den wesentlichen Teilen wiedergegeben. Der Schutzzweck bestimmt nachfolgend den Umfang und die Reichweite der Verbote und Einschränkungen, da diese nur soweit zulässig sind, wie sie zur Erfüllung des Schutzzweckes erforderlich sind. Die Angaben zum Schutzzweck sind daher zentraler Teil der Verordnung.

Zu § 4 Abs. 1

In Abs. 1 wird der Inhalt des § 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz wiedergegeben. Somit hat dieser Absatz keinen eigenständigen Regelungsinhalt, dient aber der Klarstellung, dass es bereits gesetzlich vorgesehene Verbote gibt, die in der Verordnung weiter konkretisiert werden.

Zu § 4 Abs. 2

In Absatz 2 werden die für das Schutzgebiet im Besonderen zu beachtenden Verbote geregelt.

Nr. 1

Durch den Abbau von Bodenschätzen wird das Landschaftsbild in seiner Gesamtheit verändert und die vorhandenen Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes vollständig zerstört. Der Abbau muss daher zum Schutz von Natur und Landschaft im Schutzgebiet generell verboten werden.

Nr. 2

Auch Aufschüttungen und Abgrabungen in größerem Umfang können das Landschaftsbild in seiner Gesamtheit verändern und werden deshalb verboten. Nicht erfasst sind damit die Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen, wie sie im Rahmen der üblichen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder kleingärtnerischen Nutzung erfolgen. Diese bleiben im üblichen Rahmen erlaubt.

Nr. 3

Die unterschiedlichen Gehölze sind für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes im Schutzgebiet von großer Bedeutung. Durch klimabedingte Einflüsse und aufgrund der z.T. ungünstigen Altersstruktur sind sie im Saalekreis bereits in erheblichem Umfang beeinträchtigt. Ihr Erhalt im Schutzgebiet ist daher von hoher Bedeutung. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche oder kleingärtnerische Nutzung wird dadurch aber nicht eingeschränkt.

Nr. 4

Die Bedeutung der Saaleaue für den Schutz von Natur und Landschaft ist auch durch das Vorkommen von naturnah geprägten Gewässern und der von hohen Grundwasserständen beeinflussten Grünlandflächen begründet. Hier kommen noch einige seltene und im Bestand gefährdete Tier- und Pflanzenarten vor. Sie sollen daher grundsätzlich vor weiteren Beeinträchtigungen, auch im Zuge der Landbewirtschaftung, bewahrt werden.

Nr. 5

Die Flussaue des Saaletals weist noch einen größeren Wald- und Grünlandanteil auf als die umgebenden Hochflächen; dennoch ist der Anteil an ackerbaulich genutzten Flächen in den letzten Jahrzehnten deutlich gestiegen. Der Erhalt der noch bestehenden Wald- und Grünlandflächen ist daher für den Erhalt des Nutzungsmosaiks und des besonderen Charakters der Landschaft wichtig.

Nr. 6

Brachen und Restflächen, die nicht mehr bewirtschaftet werden, sind Rückzugsort für Tier- und Pflanzenarten, die auf bewirtschafteten Flächen aufgrund der Häufigkeit und Schwere der Störungen nicht vorkommen. Brachen und Restflächen bereichern zudem das Landschaftsbild in Bereichen, die ansonsten stark durch intensive Landbewirtschaftung geprägt sind. Sie sollen deshalb erhalten bleiben.

Nr. 7

Feuer stellen nicht erst seit den zunehmend trockenen Sommern der letzten Jahre eine Gefahr für Wälder, Gehölze sowie trockene Krautfluren dar. Die unkontrollierte Ausbreitung von Feuern und der Verlust von wertvollen Lebensräumen sowie der Tod zahlreicher Tiere, die dort Schutz suchen, wird durch das Verbot verhindert.

Nr. 8

Obwohl Fahrzeuge und Anhänger nicht mehr oft in der freien Landschaft gereinigt werden, wird es hier ausdrücklich verboten. Grund dafür ist die erhebliche stoffliche Belastung mit Chemikalien, die die Böden und die Vegetation durch die Reinigung der Fahrzeuge erfahren würden.

Nr. 9

Das Befahren der freien Landschaft mit Kraftfahrzeugen wird bereits durch § 24 des Landeswaldgesetzes geregelt. Für den Vollzug dieser Regelung sind jedoch die

Gemeinden zuständig, die auch entsprechende Ausnahmegenehmigungen erteilen können. Damit diese Genehmigungen unter Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege erteilt werden und die Naturschutzbehörde ggf. selbst Verstöße ahnden kann, ist eine entsprechende Regelung auch in der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Nr. 10

Das Verbot, unnötigen Lärm zu verursachen, soll vor allem Störungen der Erholungsuchenden unterbinden. Die Regelung unterstreicht die Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Naherholung.

Nr. 11

Das Einbringen, Lagern oder Aufschütten von Stoffen jeglicher Art kann zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna sowie des Naturhaushaltes führen, insbesondere durch Überlagerung oder Überdeckung von Lebensräumen, den Eintrag von Nähr- bzw. Schadstoffen oder die Etablierung gebietsfremder Arten. Nur kurzfristiges Zwischenlagern wie z. B. das Bereitstellen zum baldigen Abtransport ist mit dem Verbot nicht gemeint.

Nr. 12

Durch die Leinenpflicht wird sichergestellt, dass es zu keinen Störungen der Tierwelt oder von Erholungsuchenden durch freilaufende Hunde kommt. Vom Verbot ausgenommen sind Hunde, die eine bestimmte Aufgabe erfüllen sollen und hierfür ausgebildet sind. Ohne ihre Dienste könnten sonst z.B. die Jagd oder die Schäferei nicht sachgerecht ausgeübt werden.

Nr. 13

Das Freizeitreiten ist im Gebiet weit verbreitet, kann jedoch ebenfalls zu erheblichen Störungen führen, wenn es an ungeeigneten Stellen ausgeübt wird. Insbesondere können sich durch das regelmäßige Reiten abseits der Wege neue Wege ausbilden, die die Landschaft zusätzlich zerschneiden und dann auch von anderen (Rad- und Motorradfahrer etc.) genutzt werden. Das Reiten abseits der Wege wird deshalb zum Schutz des Gebietes verboten.

Nr. 14

Mit dem Verbot größerer Windkraftanlagen soll insbesondere die weiträumige und erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes vermieden werden. Darüber hinaus würde der Betrieb von höheren Windkraftanlagen im Gebiet die wertvolle Brut-, Zug- und Rastvogelfauna gefährden. Kleinere Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe bis 15 m unterliegen nur einem Erlaubnisvorbehalt (siehe § 5), da sie in der Regel geringere Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben.

Zu § 5

Die Nutzung von Natur und Landschaft darf durch die Schutzgebietsverordnung nur so weit eingeschränkt werden, wie es zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich ist. Deshalb werden in § 5 der Verordnung Handlungen, die nicht in jedem Fall zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen, nur unter einen gesonderten Erlaubnisvorbehalt gestellt. Die Erlaubnis muss jeweils bei der Behörde rechtzeitig beantragt werden. Führt die jeweilige Handlung, für die die Erlaubnis beantragt wird, nach Einschätzung der Behörde nicht zu einer Beeinträchtigung des Gebietes, muss die Erlaubnis erteilt werden. Sie kann jedoch durch einzelne Bestimmungen

näher geregelt werden, um einzelne Beeinträchtigungen des Schutzgebietes oder seiner Teile zu vermeiden.

Zu den unter Erlaubnisvorbehalt gestellten Handlungen bzw. Nutzungen gehören nicht nur die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen oder Verkehrsflächen im Gebiet, sondern auch generell die dauerhafte Nutzungsänderung von Flächen. Selbst kurzzeitige Ereignisse wie die Durchführung von Brauchtumsfeuern können Natur und Landschaft nachhaltig schädigen. Sie unterliegen daher wie die Durchführung von sonstigen Veranstaltungen oder das Campen ebenso dem Erlaubnisvorbehalt.

Zu § 6

Mit § 6 werden alle Handlungen näher bestimmt, die von den Verboten der Verordnung freigestellt sind. Diese Handlungen bedürfen in der Regel auch keiner Erlaubnis durch die Behörde. In einzelnen Fällen besteht jedoch die Pflicht zur Anzeige der jeweiligen Tätigkeit bei der Naturschutzbehörde, die dann ggf. Einschränkungen anordnen kann.

Diese Regelung dient insbesondere dazu, regelmäßig wiederkehrende Handlungen, die nicht durch die Verordnung beschränkt werden sollen oder können, generell von den Beschränkungen durch die Verordnung freizustellen. Hierzu gehören insbesondere die großflächigen Nutzungen durch die Land- und Forstwirtschaft, die den Charakter des Gebietes prägen und z.T. auch für den besonderen Schutzzweck wichtig sind, z.B. zum Erhalt traditioneller Landnutzungsformen wie Streuobstwiesen. Freigestellt sind diese Nutzungen jedoch nur in der Form, wie sie ordnungsgemäß erfolgen und die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigen. Dabei wird davon verallgemeinernd ausgegangen, dass diese Formen der Nutzung auch mit den Schutzziele für das Landschaftsschutzgebiet vereinbar sind.

Zu § 7

Der § 7 der Verordnung dient zur Klarstellung, dass die untere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen kann, wenn zuvor rechtswidrig Natur und Landschaft verändert oder beeinträchtigt wurden. Die Ermächtigung zu entsprechenden Anordnungen besteht für die Naturschutzbehörde bereits durch § 3 Abs. 2 und § 17 Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 1 Abs. 3 Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Der § 7 verweist insoweit nur auf die bestehende Rechtslage.

Zu § 8

Der § 8 der Verordnung dient ebenfalls zur Klarstellung, dass von den Verboten der Verordnung auf Antrag eine Befreiung gewährt werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 67 Bundesnaturschutzgesetz eingehalten werden. Die Möglichkeit der Befreiung ist abschließend in § 67 Bundesnaturschutzgesetz geregelt und kann nicht weiter eingeschränkt werden. Allerdings ersetzt eine Befreiung nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften ggf. erforderlichen Genehmigungen oder Befreiungen.

Zu § 9

Verstöße gegen die Verbote und sonstigen Regelungen der Verordnung sollen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Der § 9 eröffnet diesen Weg, indem er an die entsprechende Regelung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts anknüpft und klarstellt, was als Ordnungswidrigkeit zu werten und wie diese dann zu ahnden ist.

Zu § 10

Da sich der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes auch auf Landschaftsteile erstreckt, die bereits durch andere naturschutzrechtliche Ausweisungen unter Schutz gestellt wurden, bedarf es einer Vorrangregelung. Die mutmaßlich strengeren Regelungen der Verordnungen zum Naturschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ sowie der „Landesverordnung zum Schutz der Natura2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt“ behalten daher uneingeschränkt ihre Gültigkeit trotz Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes auf teilweise gleicher Fläche.

Zu § 11

Der abschließende § 11 regelt die Wirksamkeit der Verordnung in zeitlicher Hinsicht. Erst nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis tritt die Verordnung in Kraft. Auf die Angabe eines konkreten Zeitpunktes für die Unterzeichnung der Verordnung wurde im Entwurf verzichtet, da der Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingehenden Hinweise und Einwendungen genügend Raum gegeben werden soll.

Da die neue Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Saaletal bei Merseburg“ den bestehenden Beschluss zum Landschaftsschutzgebiet „Saale“ aus 1961 ersetzen soll, soll dieser Beschluss mit in Kraft treten der neuen Verordnung außer Kraft gesetzt werden.